

# RS OGH 1966/3/3 2Ob36/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1966

## Norm

ABGB §1327 c2

ASVG §332 c

## Rechtssatz

1) Daß das uneheliche Kind im Zeitpunkt der Tötung des Vaters noch nicht geboren war und daher für dieses noch kein Unterhalt geleistet wurde, hat nicht die Folge, daß kein Deckungsfonds besteht, denn es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Getötete für dieses Kind Unterhalt leisten müssen. 2) Wenn die Kindesmutter schon im Zeitpunkt des Todes des Vaters die Absicht hatte, eine Erhöhung des Unterhaltes für das Kind zu beantragen, und dieser Antrag zweifellos Erfolg gehabt hätte, ist von diesem erhöhten Unterhalt auszugehen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 36/66

Entscheidungstext OGH 03.03.1966 2 Ob 36/66

Veröff: EvBl 1966/311 S 397 = SZ 39/42

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0031552

## Dokumentnummer

JJR\_19660303\_OGH0002\_0020OB00036\_6600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)